

## **Entsprechenserklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates nach § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der TAG Immobilien AG (nachstehend auch: „Gesellschaft“) erklären, dass den Verhaltensempfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ (nachfolgend: DCGK) zur Unternehmensleitung und -überwachung in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

1. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates und für die Mitglieder des Vorstandes besteht – derzeit noch – eine konzernübergreifende D & O-Versicherung, die einen geringen Selbstbehalt vorsieht (Ziffer 3.8 DCGK). Es handelt sich um eine Gruppenversicherung, deren Versicherungsschutz auch die übrigen Geschäftsleiter und leitende Angestellten der Unternehmensgruppe erfasst. Eine Differenzierung zwischen Organmitgliedern und den übrigen Mitarbeitern erschien bislang nicht sachgerecht und ist in der derzeit bestehenden Versicherungspolice nicht vorgesehen. Auf Grund des am 05.08.2009 in Kraft getretenen Vorstandsvergütungsgesetzes wird im Laufe des Jahres 2010 innerhalb der gesetzlichen Übergangsfrist bis zum 30.06.2010 der Selbstbehalt für den Vorstand auf das Eineinhalbfache der jährlichen Festvergütung angehoben werden. Innerhalb dieser Frist wird auch der Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrates auf das Einhalbfache der jährlichen Festvergütung angehoben werden.
2. Der Aufsichtsrat der TAG Immobilien AG bildet zunächst keine Ausschüsse, insbesondere ist bislang weder ein Prüfungsausschuss (Ziffer 5.3.2 Satz 1 DCGK) noch ein Nominierungsausschuss gebildet worden (Ziffer 5.3.3 DCGK). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Einrichtung derartiger Ausschüsse aufgrund der spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft, insbesondere der Größe des Aufsichtsrates, die eine effiziente Arbeit ermöglicht, weder derzeit erforderlich noch zweckmäßig erscheint.
3. Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses der Gesellschaft erfolgt nicht innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres (Ziffer 7.1.2 DCGK). Der Konzernabschluss wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben innerhalb der ersten vier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres bzw. acht Wochen nach Ende des Quartals veröffentlicht. Eine weitere Verkürzung der Fristen halten Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft angesichts der Fristunterschiede und auf Grund des damit verbundenen Arbeits- und Kostenaufwandes nicht für vertretbar.

Hamburg, im Dezember 2009

Vorstand und Aufsichtsrat  
der TAG Immobilien AG